

1. Wer ist anspruchsberechtigt?

Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit einem oder mehreren kindergeldberechtigten Kindern, wenn sie

- ▶ in häuslichen Gemeinschaften leben
- ▶ ihren Hauptwohnsitz in Trossingen haben
- ▶ die Einkommensgrenzen nicht überschreiten
- ▶ mit einem schwerbehinderten Kind (Grad der Behinderung mindestens 50) oder einem ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen im gleichen Haushalt leben, sofern das Pflegegeld nach sozialgesetzlichen Bestimmungen gewährt wird (unabhängig vom Familieneinkommen).

2. Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenzen orientieren sich nach dem Bruttoeinkommen

Familien und eheähnliche Gemeinschaften

mit einem Kind	bis	€ 33.000,00,-
mit zwei Kindern	bis	€ 38.000,00,-
mit drei Kindern	bis	€ 43.000,00,-
mit vier Kindern	bis	€ 48.000,00,-

Alleinerziehende

mit einem Kind	bis	€ 28.000,00,-
mit zwei Kindern	bis	€ 33.000,00,-
mit drei Kindern	bis	€ 38.000,00,-
mit vier Kindern	bis	€ 43.000,00,-

Für jedes weiteres Kind werden € 5.000,- hinzugerechnet.

Als Einkommen gelten **alle** positiven Einkünfte (**brutto**), ohne Kinder-, Eltern-, Erziehungsgeld, sowie Pflegegeld nach sozialgesetzlichen Bestimmungen der im Haushalt lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten oder auch mitverdienenden Kindern. Ausgaben, egal welcher Art, werden nicht berücksichtigt

3. Wie kann der Familienpass beantragt werden?

Das Bürgerbüro der Stadt Trossingen nimmt während der Öffnungszeiten die Anträge zum Familienpass entgegen.

4. Welche Unterlagen sind zur Antragsstellung für den Familienpass mitzubringen?

Der Familienpass wird nur auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ausgestellt.

Nachweis des Bruttoeinkommens:

- ▶ Gehaltsabrechnungen des Vorjahres (lückenlos) aller in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen
(Gehaltsabrechnung für Arbeitstätigkeit in Voll-, Teilzeit oder als Mini-Job. Bei gleichem Arbeitgeber im ganzen Kalenderjahr reicht die Gehaltsabrechnung des Monats Dezember. Bei Selbständigkeit: Steuerbescheid des Vorjahres oder ggf. Bescheinigung vom Steuerberater.)
 - ▶ Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschutzgeld
 - ▶ Zuzahlungen zur Haushaltshilfe
 - ▶ evtl. Ausbildungsverträge mit Lohnabrechnung aller Kinder im Haushalt
 - ▶ Unterhaltszahlungen
 - ▶ Nachweis über weitere Einkünfte (z.B. Miete, Pacht, Zinsen etc.)
 - ▶ Rentenbescheid (z.B. Witwenrentenbescheid, Halbwaisenrentenbescheid)
 - ▶ Wohngeldbescheid
 - ▶ Bürgergeld- oder Arbeitslosengeldbescheid
- Berechnungsgrundlage ist grundsätzlich das Einkommen des vergangenen Jahres. Ist das laufende Einkommen niedriger (z.B. durch Arbeitslosigkeit), kann dieses zu Grunde gelegt werden.

5. Ab wann und wie lange ist der Familienpass gültig?

- ▶ Der Familienpass gilt für das laufende Kalenderjahr und muss jährlich neu beantragt werden.
- ▶ Der Familienpass ist nicht übertragbar und ist unverzüglich zurück zu geben, wenn die Familie aus Trossingen wegzieht.

6. Welche Vergünstigungen werden gewährt?

- ▶ Naturbad TROASE je Eintritt 0,50€ Ermäßigung (entspricht bei 10er- Karten 5€ / bei 30er-Karten 15€ Ermäßigung)
- ▶ Städt. Bücherei: Ein kostenloser Leseausweis
- ▶ Museum „Auberlehaus“: Ein kostenloser Familieneintritt
- ▶ Dt. Harmonikamuseum: Ein kostenloser Familieneintritt
- ▶ Konzerthaus: Ein kostenloser Besuch einer städtischen Veranstaltung
- ▶ Kinderbetreuung: Nachlass Elternbeitrag 35%
- ▶ Ferienbetreuung: Nachlass Beitrag 35%
- ▶ Musikschule: Nachlass Unterrichtsgebühren 20%
(Nur bis zum 18. Lebensjahr)
- ▶ Tanzschule Nachlass Unterrichtsgebühren 35%

Zur Prüfung des begünstigten Personenkreises kann von der Verwaltung bzw. vom Personal der jeweiligen Einrichtung die Vorlage eines Ausweises verlangt werden.